

ZUSATZBESTIMMUNGEN DER TENNISABTEILUNG DES SV HEIMSTETTEN E.V.

§ 1

Die Vereinssatzung des Sportvereins Heimstetten e.V. (SVH) bleibt von den nachfolgenden Bestimmungen unberührt.

§ 2

Zweck der Tennisabteilung ist die Pflege des Tennissports.

§ 3

Die Abteilung besteht aus ordentlichen Mitgliedern (über 18 Jahre) und Jugendmitgliedern (bis zu 18 Jahren). Auch Nichtaktive, die die Ziele der Abteilung fördern wollen, können als ordentliche Mitglieder geführt werden.

§ 4

Die Abteilungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass zwischen der Zahl der Mitglieder und den zur Verfügung stehenden Plätzen ein angemessenes Verhältnis besteht, damit jedem Mitglied ausreichend Spielmöglichkeit geboten bleibt. (lt. Empfehlung des DTB)

§ 5

Über die Neuaufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Abteilungsleitung. Für Jugendliche sind die Bestimmungen der Satzung des SVH zu beachten. Insbesondere bedürfen sie der Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters.

§ 6

a) Gebühren /Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags werden von der Abteilungs-Jahreshauptversammlung in Abstimmung mit dem Hauptvereinsvorstand festgelegt. (siehe Anhang 1)

b) In Härtefällen kann die Abteilungsleitung eine abweichende Regelung der Beitragssätze in Einzelfällen treffen.

c) Die Beiträge sind bis zum 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten oder werden eingezogen.

§ 7

Das Geschäftsjahr wird durch den Hauptverein festgelegt.

§ 8

Organe der Abteilung sind:

a) die Abteilungsversammlung

b) die Abteilungsleitung

§ 9

Zu Beginn eines jeden Jahres ist eine Abteilungsversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung zumindest nachstehende Punkte enthält:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung der Abteilungsleitung

2. gegebenenfalls Neuwahl der Abteilungsleitung (turnusmäßig alle 2 Jahre)

3. Besprechung des Budgets für das neue Geschäftsjahr

4. Beschlussfassung über eventuelle Änderungen der Zusatzbestimmungen und / oder der Anhangbestimmungen.

Zur Abteilungsversammlung ist spätestens 14 Tage zuvor in Textform (z.B. E-Mail, digitale Kommunikationsmedien, etc...) einzuladen. Die wesentlichen Diskussionspunkte und getroffenen Entscheidungen der Abteilungsversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Abteilungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Wird von mindestens 10 Mitgliedern der Abteilungsversammlung über einen Punkt geheime Abstimmung gefordert, so ist diesem Antrag stattzugeben.

§ 9a

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlvorschläge können durch Zuruf erfolgen.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Abteilungsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Schriftform gilt durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Die Beschlussvorlage muss den Abteilungsmitgliedern in Textform unter Angabe eines Antwortdatums übersandt werden, das mindestens eine Woche nach dem Zugang der Vorlage liegen muss. Nach Eingang aller Antworten stellt der/die Abteilungsleiter/-in das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Mitgliedern der Abteilungsleitung mit.

§ 10

Die Abteilungsleitung besteht aus:

1. dem/der Abteilungsleiter/-in
2. dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter/-in
3. dem/der Sportwart/-in
4. dem/der Kassenwart/-in
5. dem/der Schriftführer/-in
6. dem/der Jugendwart/-in

Eine Person kann nur einen der Aufgabenbereiche 1–6 innehaben. Verschiedene Aufgabenbereiche können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Abteilungsleitungsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt erst durch eine Nachwahl in der Abteilungsversammlung besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Versammlung.

Für wichtige Sonderaufgaben können noch Mitglieder eingesetzt werden, die in dieser Funktion der erweiterten Abteilungsleitung angehören. (z. B. Pressewart, etc.)

§ 11

Die Abteilungsleitung wird für zwei Jahre gewählt. Scheidet der Abteilungsleiter vorzeitig aus, wird dessen Position durch den Vorstand des Vereins besetzt.

§ 12

Bekanntmachungen und Anweisungen erfolgen in Textform. (z.B. E-Mail, digitale Kommunikationsmedien, etc...).

§ 13

entfallen

§ 14

Die Mitgliedschaft der Tennisabteilung erlischt durch:

1. Austritt
2. Tod
3. Ausschluss

Der Austritt ist in Textform (E-Mail) an den Hauptverein zu erklären.

§ 15

Zur Benutzung der Tennisplätze ist nur berechtigt, wer Mitglied im Hauptverein und der Abteilung ist. Im Übrigen ist die im Anhang wiedergegebene Platzordnung genau einzuhalten. Änderungen der Platzordnung sind in das Ermessen der Abteilungsleitung gestellt. Grundsätzliche Änderungen sind der Abteilungsversammlung zu erläutern.

§ 16

Die Mitglieder der Tennisabteilung erkennen die Bestimmungen des BTV und des DTB durch Ihre Mitgliedschaft an.

§ 17

Arbeitsdienst

Jedes Mitglied ist verpflichtet ab dem Jahr in dem das 18. Lebensjahr erreicht wird (Jahrgang gilt) und bis zur Erreichung des 65. Lebensjahres, 3 Arbeitsstunden pro Saison zu leisten. Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr verpflichten sich 3 Arbeitsstunden leisten.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine Ersatzzahlung zu entrichten. Die Höhe der Ersatzzahlung wird in der Abteilungsversammlung festgelegt. Selbständige Arbeiten außerhalb des offiziellen Arbeitsdienstes können nur nach vorheriger Absprache mit der Abteilungsleitung angerechnet werden.

§ 18

Gegenstand der Zusatzbestimmungen der Tennisabteilung des SVH sind:

Anhang 1: Gebührentabelle

Anhang 2: Platzordnung

Heimstetten, Juli 2021



Laura Kannler

Abteilungsleiterin Tennis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

ZUSATZBESTIMMUNGEN DER TENNISABTEILUNG DES SV HEIMSTETTEN E.V.

Anhang 1: Gebühren und Beiträge

a) Jahresbeiträge:

Erwachsene über 18 Jahre	70 €
-	
Jugendliche von 14 bis 18 Jahren, Studenten	51 €
Wehr – und Zivildienstleistende:- Kinder unter 14 Jahren:	36 €

b) Jahresbeiträge Hauptverein:

Zusätzlich ist der Jahresbeitrag an den Sportverein Heimstetten e.V. zu entrichten

c)

Ersatzzahlungen:

Für nicht geleistete Arbeitsstunden gem. § 17 pro Stunde:

Erwachsene:	20 €
Jugendliche:	10 €

d)

Gastgebühren:	5 €
---------------	-----

Heimstetten, Juli 2021



Laura Kannler
Abteilungsleiterin Tennis

ZUSATZBESTIMMUNGEN DER TENNISABTEILUNG DES SV HEIMSTETTEN E.V.

Anhang 2: Platzordnung

1. Die Einhaltung der Platzordnung ist für jeden Spieler verbindlich. Bei Zuwiderhandlung ist auf Beschluss der Abteilungsleitung der Ausschluss möglich.
2. Spielberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nachgekommen sind. Die Spielberechtigung ist nicht übertragbar.
3. Die Platzbelegung erfolgt über das Online-Buchungssystem (www.sv-heimstetten.ebusy.de). Spieler die sich nicht über das Buchungssystem eintragen haben müssen auf Aufforderung der eingetragenen Spieler den Platz verlassen. Bei weiderholten nicht Eintragen obliegt der Abteilungsleitung der Ausschluss des Mitglieds.
4. Die Platzbuchung erfolgt im halb Stundentakt. Die maximale Spieldauer für ein Einzelspiel beträgt 90 Minuten und für ein Doppelspiel 120 Minuten. Das Herrichten des Platzes gehört zur Spieldauer.
5. Nur nach Beendigung einer Spieldauer kann eine Platzbelegung erfolgen.
6. Vorausbelegungen sind nur 4 Tage im Voraus möglich. Nicht wahrgenommene Reservierungen sind zu löschen.
7. Jeder Spieler ist verpflichtet, seinen Platz nach Beendigung der Spielzeit abzuziehen und die Linien zu säubern. Ebenso ist bei Trockenheit für ausreichende Wässerung vor Spielbeginn zu sorgen.
8. Bei Andrang werden Spieler gebeten, ohne Aufforderung Doppel zu spielen.
9. Clubmitglieder sind berechtigt, gegen Gebühr, Bekannte zu Gastspielen einzuladen.
10. Die Gastspielgebühr ist in Anhang 1 „Gebühren und Beiträge“ festgelegt. Die Clubmitglieder sind für deren Gäste verantwortlich und sind angehalten, auf die Einhaltung dieser Zusatzbestimmungen auch bei ihren Gästen zu achten. Die Abrechnung erfolgt über das Buchungssystem. Die Platzbelegungsordnung Punkt 3 ist zu beachten. (Siehe Aushang)
11. Das Spielen ist ausschließlich in sportgerechter Tenniskleidung gestattet. Die Plätze dürfen nur mit Tennisschuhen betreten werden.
12. Die Mitglieder werden gebeten, sich sportgerecht zu verhalten: d.h.
 - a) Begrüßung und Vorstellung bei Spielbeginn
 - b) Verabschiedung und „Danke“ bei Spielende
 - c) Der Spielbetrieb des Nebenplatzes darf nicht gestört werden.
 - d) Lautes Rufen ist zu unterlassen.
13. Sofern die Pflege der Plätze eine kurzfristige Sperrung erforderlich ist, (Wässern der Plätze während der Mittagshitze etc.) dürfen die Plätze während der abgesperrten Zeit nicht betreten werden. Nach Regentagen oder einem heftigen Platzregen müssen die Plätze ebenfalls erst wieder abgetrocknet sein, ehe gespielt werden darf. Den Anweisungen der Sportparkverwaltung ist Folge zu leisten.
14. Die Spieler sind angehalten beim Verlassen der Anlagen die Regenschirme zu schließen, das Clubhaus zu schließen und den Zugang zu schließen.

Heimstetten, Juli 2021



Laura Kannler
Abteilungsleiterin Tennis